

## Checkliste Verdachtsfall sexualisierter Gewalt im Sportverein

Als Verein haben Sie eine Garantenstellung gegenüber den Mitgliedern. Daher sollte jeder Verdachtsfall gewissenhaft geprüft werden. Holen Sie sich hierfür externe Unterstützung. Erhärtet sich ein Verdachtsfall, so kann nachstehende Checkliste als Orientierung dienen. Fachkräfte werden mit Ihnen die erforderlichen Handlungsschritte für jeden Fall individuell festlegen.

Nr.	Handlungsschritt	Erledigt	Datum
1.	Professionelle Hilfe holen (z.B. Kinderschutzkräfte der Sportorganisationen, Fachkraft Kinderschutz von Beratungsstellen, etc.)		
2.	Alle Beobachtungen, Äußerungen und Handlungen protokollieren (z.B. mit der Vorlage zum Beobachtungsprotokoll)		
3.	Kontakt zwischen „Opfer“ und „Beschuldigtem“ unterbinden (ohne Information des „Beschuldigten“)		
4.	Vertraulichkeit wahren (Sicherstellung, dass Infos nicht an Dritte gehen, insbesondere nicht den „Beschuldigten“, daher festlegen welcher Personenkreis unterrichtet wird, z.B. geschäftsführender Vorstand)		
5.	Ansprechpartner für Mitglieder im Vorstand festlegen		
6.	Freistellung des „Beschuldigten“ (auch zum Selbstschutz)		
7.	Weiteres Vorgehen mit „Betroffenen“ abstimmen und fixieren (Transparenz schaffen, nicht gegen Willen des „Opfers“ handeln)		
8.	„Opfern“ Hilfeleistungen anbieten (z.B. Vermittlung von Beratungsstellen)		
9.	Information der Mitglieder (kurze, sachliche Mitteilung von Tatsache und Maßnahmen ohne Nennung von Namen, Hinweis auf Ansprechpartner im Vorstand)		
10.	Infoabend anbieten (Einbeziehung Fachstelle, Ablauf transparent machen, Ermittler mitteilen für weitere Hinweise)		
11.	Dokumentation und ggf. Präventionsmaßnahmen des Vereins den Ermittlungsbehörden aushändigen (Beobachtungsprotokolle, umgesetzte Präventionsbausteine)		
12.	Für Rückfragen der Ermittlungsbehörden zur Verfügung stehen		

### Was Sie vermeiden sollten...

- Eigene Ermittlungen oder Befragung der „Opfer“, denn hierfür gibt es Spezialisten
- „Opfern“ Vorwürfe machen oder Ihnen die Schuld an der Situation geben
- Verharmlosung oder Bewertung des Verdachtsfalles, denn jeder hat individuelle Grenzen
- Ausgrenzung der „Opfer“
- Gegen den Willen des „Opfers“ eine Strafanzeige stellen
- Weitergabe von Informationen an den „Beschuldigten“

### Hintergrund: Umfang der Handlungspflicht des Vorstandes und Mitarbeiterschutz

Als Verein sind Sie verpflichtet bei sexualisierter Gewalt einzugreifen und weitere Vorkommnisse zu verhindern. Eine Anzeigepflicht besteht hingegen nicht. Gleichzeitig haben Sie als Verein auch eine Fürsorgepflicht für ihre Mitarbeiter. Mit externer Beratung und einem frühzeitigen Handeln ist es möglich sowohl den Schutz der Mitglieder als auch der Mitarbeiter zu gewährleisten. Untätigkeit schützt Mitarbeiter nicht, sondern kann sogar einen strafrechtlichen Tatbestand darstellen. Handeln Sie daher rechtzeitig!